

In die Sitzungsvorlage wird auf Seite 52 der Vorlage nach  
B. Bürgerbeteiligung;  
B.1 Bürgerinitiative Waldstraße mit Schreiben vom 19.05.2009  
Stellungnahme der Verwaltung hierzu:  
Zu a)  
folgender Text als zusätzlicher Absatz ergänzt:

Die Erhaltung der seitens der Bürgerinitiative beschriebenen Baumgruppe lässt sich mit dem oben beschriebenen städtebaulichen Konzept nicht in Einklang bringen. Ebenso ist die Erhaltung der Bäume nicht mit einer wirtschaftlichen Erschließung und Bebauung des Plangebietes in Einklang zu bringen. Aus diesen Gründen wurde der landschaftspflegerische Fachbeitrag unter der Zielsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme in Form einer neuen Waldanpflanzung erarbeitet. Der betreffende Eingriff wird damit zu 100 % ausgeglichen.

Herr Dr. Frank, Frau Feld-Wielpütz, Herr Metz und Herr Köhler fragten, wie gewährleistet werden kann, dass die restlichen vorhandenen Bäume sicher geschützt werden können. Herr Züll verwies hierzu auf die Baumschutzsatzung und auf die Möglichkeit der Sanktionierung bei Verstößen. Herr Metz meinte, dass es ja durchaus berechtigt ist, sich hier zu sorgen, da wie am Pleiser Acker gesehen, einmal gerodete Bäume unwiderruflich verloren sind. Herr Gleß gab dann zu verstehen, dass natürlich darauf geachtet wird, nur die notwendigen Bäume zu roden. Es kann aber auch niemand daneben stehen. Es gibt Vorschriften, die einzuhalten sind und für den Fall, dass diese nicht eingehalten werden, gibt es Möglichkeiten der Sanktionierung. Niemand kann einen potentiellen Verstoß gegen Recht und Gesetz im Vorfeld erkennen und dann verhindern. Herr Klein antwortete, dass die zu erhaltenden Bäume im B-Plan entsprechend festgesetzt sind. Jedoch gibt es generell ein Problem mit der Überprüfung, wenn die Handwerker abgezogen und die Eigentümer eingezogen sind. Als einzige Möglichkeit die Erhaltung zusätzlich abzusichern, kann man noch eine Fixierung im Städtebaulichen Vertrag machen, wodurch sich die Investoren verpflichten, die einzelnen Nacherwerber über die Erhaltungsfestsetzung zu informieren.

Frau Feld-Wielpütz fragte, ob es nicht möglich wäre, noch mehr als die vorgesehenen Bäume zu erhalten.

Herr Klein sagte hierzu, dass die alternative Planung der Bürgerinitiative die Erhaltung einer größeren Baumgruppe beinhaltet. Dies hätte aus ökologischer Sicht sicherlich Vorteile. Jedoch kann bei der Planung nicht ausschließlich dieser Belang berücksichtigt werden, sondern man müsse auch den Aspekt der Wirtschaftlichkeit mit in die Abwägung einbeziehen. Die Rentabilität des Projektes ist jedoch schon durch die Hochspannungsleitung stark eingeschränkt. Weiterhin wurde durch die Bürgerinitiative eine partielle Nutzung im Sinne eines Gewerbegebietes vorgeschlagen. Laut Aussage Herrn Kleins kann dies nicht befürwortet werden, da damit aufgrund des Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe neue Konflikte geschaffen würden. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Planung unverändert beizubehalten.

Herr Züll meinte, dass man hier durchaus auch das vereinfachte Verfahren anwenden kann, weil man dann auf eine Ausgleichsbilanzierung hätte verzichten können. Herr Gleß erwiderte, dass man bewusst das 2-stufige Verfahren gewählt habe, weil man einen Ausgleich wollte und es sich um ein komplexes Planverfahren handelt. Zudem wollte man insbesondere dem Lärmschutz im Hinblick auf die Nähe zum Flugplatz Hangelar einen gesteigerten Stellenwert einräumen.

Herr Klein bestätigte die Einschätzung von Herrn Züll. Es wäre durchaus denkbar gewesen, dass Verfahren nach § 13 a BauGB zu betreiben. In diesem Fall hätten auch keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Jedoch wollte die Verwaltung aufgrund der besonderen Situation des Plangebietes auf „Nummer sicher“ gehen, auch wenn dadurch mehr getan wird, als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Herr Metz fragte, ob an den Einsatz regenerativer Energien gedacht wurde und dies in einem städtebaulichen Vertrag geregelt wird.

Herr Klein antwortete, dass man sich darauf verständigt hat, dass der Einsatz von regenerativen Energien nicht im städtebaulichen Vertrag, sondern im Kaufvertrag fixiert werden soll. Der Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass sich die Pläne für die konkreten Baumaßnahmen noch in einem zu frühen Stadium befinden.